

## XXVII. Hauptstück.

### Von der Beförderung überhaupt.

#### A.

#### Von der Beförderung der Generale und Stabs-Officiere.

##### §. 7794.

Alle Chargen, vom Feldmarschalle bis zum jüngsten Stabs-Officiere, werden von Seiner Majestät selbst ernannt, und vom Hofkriegsrathe intimirt. Sie avanciren vom Tage der allerhöchsten Entschliesung, wenn sonst die eigentliche Zeit in dem Rescripte des Hofkriegsrathes nicht bemerkt ist.

Alle Chargen, vom Feldmarschalle abwärts bis zum jüngsten Major, werden von Seiner Majestät ernannt.  
Hsth. am 7. Jän. 781.

##### §. 7795.

Wegen Ersehung derley Stellen bey der k. k. Armee muß allezeit entweder der Vorschlag an den Hofkriegsrath gemacht werden, oder der Hofkriegsrath findet sich mit Bezug der eingelaufenen Conduite-Listen veranlaßt, Seiner Majestät hierüber den Vorschlag zu unterlegen. — Die Regiments-Inhaber sind übrigens nicht befugt, ohne vorher eingehohlte Bewilligung des Hofkriegsrathes, einen Stabs-Officier aus dem Dienste einer auswärtigen Puiissance bey ihrem unterhabenden Regimente anzustellen.

Was wegen Ersehung der Stabs-Officiers-Stellen bey der k. k. Armee zu beobachten ist.  
Hsth. am 23. Apr. 762.

» » 1. Apr. 766.  
» » 4. May 772.

##### §. 7796.

Die Beförderungen zu höheren Chargen haben nur damahls Platz zu greifen, wenn zur Besetzung die Bewilligung herab gelangt ist, und in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den completten Stand besteht, und keine Supernumeräre vorhanden sind. Es kann daher ein Individuum auch nicht um einen Tag eher avanciren, und in die höhere Gebühr gebracht werden, als eine solche Charge vacant geworden ist.

Was bey Avancirungen hauptsächlich zu beobachten ist.  
Hsth. am 12. Oct. 772.

##### §. 7797.

Den von den Regimentern in das Wiener-Neustädter Cadetten-Haus übertretenden Stabs-Officiere bleibt das Avancement nach ihrem Range vorbehalten, und sie dürfen weder im Frieden, noch im Kriege übergangen werden. — Jene, die nicht von einem Regimente in das Institut zu stehen gekommen sind, müssen zu diesem Ende einem Regimente zugeheißt werden.

Stabs-Officiere, welche in das Wiener-Neustädter Cadetten-Haus übertreten, bleibe das Avancement nach dem Range vorbehalten.  
Hsth. am 30. Oct. 806. L. 5292.

Jeder im Cadetten-Hause gut und lang dienende Stabs-Officier erhält im Falle seiner Invalidität eine höhere Graduirung, nebst der für diese Charge ausgemessenen Pension.

##### §. 7798.

Bey den Oekonomie-Commissionen sind nur jene Stabs-Officiere anzustellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können, es findet daher bey den Monturs-Oekonomie-Commissionen im Allgemeinen kein Avancement Statt, sondern es ist bey einer Eröffnung vorzüglich auf jene zu sehen, die sich bereits in einer Versorgung befinden, oder bey den Regimentern zu einer Versorgung vorgemerkt sind.

Nur jene Stabs-Officiere sind bey den Oekonomie-Commissionen anzustellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können.  
Hsth. am 18. Dec. 776.

» » 8. Feb. 777.

Wenn ein Stabs-Officier zu einer Oekonomie-Commission bestimmt wird, so hat er als zweyter einzutreten, um sich unter dem ersten die volle Kenntniß des Geschäftes zu verschaffen. Wenn sich aber einer besonders hervor thut, so kann darüber die Vorstellung an

den Hofkriegsrath gemacht werden, und es wird sich sodann bey besonderen Verdiensten um sein Avancement bey Seiner Majestät verwendet werden.

§. 7799.

Avancement der Stabs-Officiere in den Gränz-Regimentern, und wer die Vorschläge dazu zu erstatten hat.

Htkb. am 26. Jun. 805. B. 1702.

Das Avancement der Stabs-Officiere findet künftig nicht mehr gemeinschaftlich bey den Gränz-Regimentern eines Generalats oder der ganzen Gränze, sondern nur im Regimente (und so auch bey dem Eschakisten = Bataillon) Statt.

Der Vorschlag zu den Ersetzungen der Stabs-Officiere von den Gränz-Regimentern wird in Friedenszeiten von dem Gränz-Inspecteur (für die Banal-Regimenter von dem Banus Croatiae) und in Ermangelung eines Gränz-Inspecteurs von jedem betreffenden Gränz-General-Commando an den Hofkriegsrath, und von diesen an Seine Majestät erstattet.

In Kriegszeiten erfolgt dieser Vorschlag für die im Felde stehenden Gränz-Truppen von den die Armee commandirenden Generalen.

§. 7800.

Ein supernumerärer Major hat die Einbringung in eine wirkliche Majors-Stelle als ein Avancement anzusehen.

Htkb. am 27. Jul. 808. B. 2678.

Wenn ein supernumerärer Major in eine der beyden bey jedem Linien-Infanterie- und Gränz-Regimente bestehenden wirklichen Majors-Stellen eingebracht wird, so hat er diese Einbringung eben so, wie ehemals der zweyte Major, wenn er in die erste Majors-Stelle vorrückte, als ein Avancement zu betrachten.

B.

### Beförderung der Ober-Officiere.

§. 7801.

Der Regiments-Inhaber hat die Befugniß, die Chargen vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts, entweder selbst zu vergeben oder es dem zeitlichen Obersten zu überlassen.

Htkb. am 22. Jan. 807. G. 282.

„ „ 1. Sep. 807.

„ „ 26. Feb. 818. B. 969.

Der Regiments-Inhaber hat die Befugniß, die Chargen im Regimente vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts entweder selbst zu vergeben, oder diese Verleihung, besonders wenn sich der Inhaber im Auslande oder im Felde nicht bey der nähmlichen Armee befände, dem zeitlichen Obersten zu überlassen.

Hey vacanten Regimentern stehet das Recht zu avanciren dem Hofkriegsrathe zu.

Verzichts-Reverse auf Beförderung zu Officiers-Chargen dürfen nicht abgefordert werden.

§. 7802.

Keinem Regiments-Inhaber wird freigestellt, einen älteren Grenadier-Ober- und Unter-Lieutenant mit einem jüngeren Füsilier-Officiere im Avancement zu übergeben.

Htkb. am 4. Feb. 769.

„ „ 13. Nov. 771.

„ „ 5. Apr. 775. N. 1337.

Es ist keinem Regiments-Inhaber freigestellt, einen älteren Grenadier-Ober- und Unter-Lieutenant mit einem jüngeren Füsilier-Officiere zu übergeben, eben so wenig, jüngere-Füsilier- als die Grenadier-Hauptleute zum Stabs-Officiere in Vorschlag zu bringen, ohne daß er die Ursachen davon mit Beylegung der Conduite-Listen dem Hofkriegsrathe angezeigt, und die Beynehmigung von diesem erhalten hat.

§. 7803.

Was bey Chargen-Verleihungen hauptsächlich zu beobachten ist.

Htkb. am 1. Sep. 807.

Diese Chargen-Verleihung muß gewissenhaft, ohne Parteylichkeit, und nur mit Rücksicht auf das Verdienst, die Eigenschaften und die Conduite desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgelübt werden. — Hierzu wird erfordert, daß die Conduite-Listen richtig, genau und bestimmt verfaßt werden, und daß sich der Inhaber von der Echtheit der in diesen wichtigen Urkunden enthaltenen Schilderungen zu überzeugen trachte.

Die Conduite-Listen müssen übrigens alle Jahre mit Ende Octobers Ein Mahl sowohl dem Hofkriegsrathe, als auch dem Regiments-Inhaber, unter Couvert eingesendet werden.

Läßt es sich bey vorkommenden Beförderungen nach reifer Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorstehenden höheren Charge seine Pflichten werde erfüllen können, so ist ihm dieselbe auch nicht zu verleihen.

Dagegen soll einem lang und gut dienenden verdienstvollen Officiere, wenn er auch

für die höhere Charge die nöthigen Eigenschaften nicht besitzt, der im Range jüngere Officier nicht vorgezogen werden. Wenn aber nur mittelmäßige Eigenschaften des im Range älteren Officiers auf einer Seite, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste und ein vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngeren Officiers auf der anderen Seite, vorzüglich bey solchen Veränderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheit in eine besondere Betrachtung gezogen werden muß, so verdient der im Range jüngere Officier allerdings den Vorzug.

Nach diesen nähmlichen Grundsätzen hat der Regiments-Inhaber, besonders bey Erledigung einer Stabs-Officiers-Stelle, den Vorschlag einzurichten.

§. 7804.

Die Pflichten für die Schonung des Arariums gebiethen, keine Individuen zu befördern, die im Laufe einer gewöhnlichen Dienstleistung invalid geworden, oder zu ferneren Diensten für jeden Fall untauglich sind, und nur dem Pensions-Fonde mit der höheren Pension zur Last fallen würden; so unbillig und niederdrückend für den militärischen Geist wäre es, anderen Theils diese ökonomischen Grundgesetze ohne Ausnahme auch auf jene Officiere auszudehnen, die das Opfer ihrer persönlichen Tapferkeit geworden sind, die durch feindliche Wessuren sich eine geschwächte Gesundheit vor der Zeit zugezogen haben, und bey denen es noch nicht einmahl erwiesen ist, daß sie nicht mehr zu Diensten hergestellt werden können.

Zu ferneren Diensten Untaugliche sollen niemahls befördert werden, ausgenommen wenn sie sich durch persönliche Tapferkeit vor dem Feinde und durch erhaltene Wunden eine geschwächte Gesundheit zugezogen hätten.  
Hftb. am 2. Oct. 807. G 4249.

Solche verdiente Männer können für die erhaltenen ehrenvollen Beweise ihres Muthes und ihrer Auszeichnung vor dem Feinde nicht geradezu einem so unverdienten Schicksale preis gegeben werden, ohne jene hochwichtigen Rücksichten ganz hintan zu setzen, die auf den Werth der Armee einen so entschiedenen Einfluß haben, und die größten Triebfedern des militärischen Geistes und der persönlichen Auszeichnung sind. — Durch diese Betrachtungen veranlaßt, werden sonach die commandirenden Generale auf solche aufmerksam gemacht, die unterstehenden Regiments-Commandanten erinnert, daß sie bey eintretendem Avancement zwischen Officieren, die wegen ihrer im Laufe einer gewöhnlichen Militärdienstleistung erhaltenen Gebrechen oder Alters halber zur Beförderung nicht mehr geeignet sind, und jenen Officieren, die bloß durch feindliche Wunden vor der Zeit eine schwächliche Gesundheit erhalten haben, gleichwohl aber noch zum Dienste im Regimente geeignet sind, jenen billigen Unterschied machen, den die Rücksicht für die Aufrechterhaltung des militärischen Geistes so unbedingt erfordert.

Da Belohnungen und Auszeichnungen nur dem wahren Verdienste gewidmet sind, so gereichen solche oft aus übel angebrachtem Mitleiden oder aus Nebenabsichten hergeleitete Empfehlungen bloß dazu, das Zutrauen zu schwächen, das man sonst in die Diensteseingaben der Regimente setzt, und ihre Empfehlungen jeder Art, selbst wenn sie dem wahren Verdienste gelten, unwirksam und rücksichtslos zu machen.

§. 7805.

Bey Avancirungen ist ferner zu beobachten, daß Beförderungen zu höheren Chargen auch nur damahls Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den complekten Stand, und keine Supernumeräre vorhanden sind. Gleicher Gestalt findet nicht Statt, daß ein Individuum auch nur um einen Tag eher avancirt, und in die höhere Gebühr gebracht werde, als eine solche Charge vacant geworden ist. — Ober-Officiere vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts ernennet der Regiments-Inhaber; sie treten vom Tage der Publication und rücksichtlich Vorstellung im Regimente in die höhere Charge. Bey jedem derselben ist das Datum des Schreibens des Regiments-Inhabers aufzuführen.

Beförderungen zu höheren Chargen können Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den complekten Stand und keine Supernumeräre vorhanden sind.  
Hftb. am 12. Oct. 772.

§. 7806.

Bey den Regimentern dürfen die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Ober-Officiere nicht ersetzt werden, und der Dienst ist durch den Nachfolger in der Charge zu versehen, wie es in Fällen zu geschehen pflegt, wenn Chargen längere Zeit offen stehen,

Beförderung derjenigen Ober-Officiere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen sind.  
Hftb. am 31. Oct. 794.  
" " 24. Dec. 794. D 6222

oder Officiere absent oder commandirt sind; jedoch darf ihnen das gebührende Avancement nicht entzogen werden, und es ist daher auf die Art vorzugehen, daß, wenn die Beförderung ihnen ihrem Range und ihren Eigenschaften nach gebühret, sie in die höhere Charge vorzurücken haben, das Avancement aber nicht zu publiciren ist, woraus sich folgert, daß durch die Einrückung der Kriegsgefangenen Officiere in die hohe Charge, wovon jedoch keine Publication zu geschehen hat, eben diese höhere Charge durch einen anderen zu versehen sey; hingegen sind die nachfolgenden Chargen abwärts durchgehends zu ersetzen. Hiernach würde z. B., wenn eine Compagnie vacant ist, und sie den Rang und den Eigenschaften nach einem Capitän-Lieutenant zukommt, der sich aber in der Kriegsgefangenschaft befindet, der Capitän-Lieutenant die vacante Compagnie zu erhalten haben, seine Beförderung aber nicht zu publiciren, und der Dienst durch einen anderen Officier von der Compagnie der Ordnung nach zu versehen seyn, hingegen das Avancement in seine Capitän-Lieutenants-, und so weiter in die Ober- und Unter-Lieutenants-, dann in die Fähnrichsstellen u. unaufgehalten fort zu gehen haben

§. 7807.

Bei Gefangennehmung eines Regiments hört jedes Avancement auf.  
Hth. am 31. Jan. 814. G. 362.

Bei einem Regimente, welches durch Gefangennehmung beynahe aufgelöst wird, hört jedes Avancement auf, und bey der Wiederformirung desselben kann der Regiments-Inhaber seine Rechte, in Beziehung auf Beförderung, in dem Maße wieder anwenden, als der Hofkriegsrath denselben zum Besten des Dienstes ins Besondere zu ermächtigen findet.

§. 7808.

Die Regimente haben in Fällen, wenn Officiere von fremden Inhabern und Regimentern in höhere Chargen befördert werden, immer ein wechselseitiges genaues Einvernehmen zu pflegen.  
Hth. am 26. Jan. 814. G. 448.

Wenn Officiere von fremden Inhabern und Regimentern in höhere Chargen befördert werden, so haben die betreffenden Regimente in solchen Fällen ein wechselseitiges genaues Einvernehmen zu pflegen, damit in dem Dienste keine nachtheiligen Kreuzungen entstehen.

§. 7809.

Wenn sich öffnende Chargen bey einem Regimente vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts ergeben, so müssen sie, so lange bey den einem jeden General-Commando unterstehenden Regimentern noch Supernumeräre vorhanden sind, durch dieselben ersetzt werden.  
Hth. am 23. Apr. 762.  
" " 1. Apr. 766.  
" " 15. Nov. 798. G. 10072.  
" " 31. Dec. 802. L. 4088.  
" " 11. May 805. G. 1980.  
" " 22. Jan. 807. G. 282.  
" " 5. Aug. 808. G. 3417, 3293 u. 3258.

Wenn vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts sich öffnende Chargen ergeben, so können, so lange von allen diesen Chargen bey den einem jeden General-Commando unterstehenden Regimentern noch Supernumeräre vorhanden sind, keine anderen als solche, ohne vorläufige Anfrage nach dem Range, ersetzt werden; da widrigen Falls, wenn nämlich durch Uebergehung der supernumerären Officiere ein anderes Individuum zur vacanten Officiers-Stelle, gegen besseres Verhoffen, gelangen würde, nicht nur derjenige, der eine solche widerrechtliche Ersetzung vorgenommen hat, sich deswegen responsibel macht, und den Betrag der Gage, die sonst von daher dem allerhöchsten Aerarium wieder länger zur Last verbleibt, unmittelbar aus Eigenem zu vergüten haben, sondern nach bewandten Umständen dergleichen willkürlich avancirte Officiere nicht einmahl vom Hofkriegsrathe qua talis erkannt werden würden.

Nach Maß, als ein Regiment die beyhabenden gesammten supernumerären Officiere vom Hauptmanne abwärts in die Wirklichkeit gebracht haben wird, ist von demselben hiervon sogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, wo alsdann Seine Majestät die den Regiments-Inhabern bereits vorhin zugestandene Befugniß dergestalt wieder einräumen, daß dieselben die Officiers-Stellen vom Hauptmanne abwärts selbst vergeben können.

§. 7810.

Die Regiments-Inhaber dürfen ohne eine vom Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung keinem fremden Officiere einen höheren Charakter ertheilen.  
Hth. am 23. Apr. 762.  
" " 1. Apr. 766.  
" " 11. May 805. G. 1980.  
" " 5. Aug. 808. G. 3417, 3293 u. 3258.  
" " 17. Jul. 817.

Damit nicht im Mindesten für den k. k. Dienst ein nachtheiliger Eindruck verursacht werde, so darf von dem Regiments-Inhaber, ohne vorgängig bey dem Hofkriegsrathe geschehene Anzeige und darüber eigens vom Hofkriegsrathe erhaltene Bewilligung, einem fremden Officiere niemahls ein höherer Charakter, als den er schon wirklich bey seiner vorigen Puisseance bekleidete, ertheilt werden. Auch haben die Regiments-Inhaber, Regimente- und Bataillons-Commandanten kein Individuum als Officier anzustellen, bevor sie nicht eher über dessen vorige Lebensart und frühere Verhältnisse die genaueste Erkundigung eingezogen, und sich die volle Ueberzeugung verschafft haben, daß dasselbe dieser Anstellung vollkommen würdig sey.

§. 7811.

Das Avancement bey den Artillerie-Regimentern zu Ober-Officieren vom Hauptmanne abwärts hängt von dem General-Feld- Artillerie-Directeur ab; nur kann kein Individuum von der Garnison mehr zur Artillerie avanciren, außer von jenen Individuen, welche bey dem Oberzeugamte zu Wien angestellt sind, weil dahin auch junge und kriegsdienstbare Leute genommen werden müssen.

Befugniß zu Beförderungen bey der Artillerie vom Hauptmanne abwärts.  
Hth. am 4. May 772.

§. 7812.

Den von Regimentern in das Wiener-Neustädter Cadetten-Haus und überhaupt in alle Cadetten-Schulen übertretenden Ober-Officieren bleibt das Avancement nach ihrem Range vorbehalten, und sie dürfen weder im Frieden, noch im Kriege übergangen werden. Jene, die nicht von einem Regimente in das Institut zu stehen gekommen sind, müssen zu diesem Ende einem Regimente zugetheilt werden. Die Regimenter haben sie in ihrem Range bis zum Hauptmanne zu befördern, und nur von ihrem Avancement jedes Mal die Unter-Direction des Cadetten-Hauses zu verständigen.

Wie die Officiere, die von den Regimentern und Corps in das Wiener-Neustädter Cadetten-Haus und überhaupt in Cadetten-Schulen übertreten, hinsichtlich ihres Avancements und Ranges, dann wenn sie in die Invaldität verfallen, zu behandeln sind.

Jeder zur Inspection oder als Lehrer im Institute angestellte Officier, vom Fähnrich bis einschläffig zum Capitän-Lieutenant, soll, wenn ihn nicht früher nach seiner Tour ein Avancement im Regimente trifft, nach einer sechs-jährigen guten Dienstleistung um einen Grad vorrücken, nach einem schon früher im Regimente erhaltenen Avancement aber immer wieder vom Tage dieser Beförderung weitere sechs Jahre fortbienen, um auf eine solche Vorrückung außer seiner Tour Anspruch machen zu können.

Hth. am 30. Oct. 806. L. 5292.  
" " 16. Jun. 808. D. 852.

Jeder im Cadetten-Hause gut und lang dienende Ober-Officier erhält im Falle seiner Invaldität eine höhere Graduirung nebst der für diese Charge ausgemessenen Pension. Die Ober- und Unter-Lieutenants, welche mit besonderem Vorzuge gedient haben, werden mit Hauptmanns-Charakter pensionirt.

Die Inspections-Feldwebel, welche gut gebildete, verlässliche und zu Ober-Officieren geeignete Leute seyn müssen, werden nach einer sechs-jährigen guten Dienstleistung als Unter-Lieutenants bey den Regimentern, oder wenn einer zum Inspections-Officier im Cadetten-Hause ganz geeignet, und daselbst aber eben eine solche Stelle offen wäre, in diese Anstellung eingebracht.

§. 7813.

Weiters bleibt dem Regiments-Inhaber überlassen, den Regiments-Adjutanten, welche bey der Infanterie aus Fähnrichen, bey der Cavallerie aus Unter-Lieutenants genommen werden, wenn sie sich durch eine mehr-jährige gute Dienstleistung in dieser Charge einer vorzüglichen Rücksicht würdig gemacht haben, die verdiente Beförderung bis einschläffig der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour zuzuwenden, und sie sind noch ferner in der Eigenschaft als Regiments-Adjutanten beizubehalten.

Die Regiments-Inhaber können die Regiments-Adjutanten, wenn sie sich durch eine mehr-jährige gute Dienstleistung würdig gemacht haben, bis einschließlic der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour befördern.

Hth. am 12. May 803. G. 579.

§. 7814.

Wenn ein Regiments-Inhaber oder zu Kriegszeiten der Regiments-Commandant ein bey der Artillerie, bey dem Mineurs- oder Sappeurs-Corps dienendes Individuum zu seinem Regimente befördern will, muß er erst die Genehmigung hierzu von der General-Artillerie- und bezugsweise Genie-Direction einholen.

Was zu beobachten ist, wenn ein Individuum, welches bey der Artillerie, dem Mineurs- oder Sappeurs-Corps dient, zu einem fremden Regimente mit Beförderung verlangt wird.

Hth. am 15. März 810. G. 1980.  
" " 21. Apr. 814. L. 2006.

§. 7815.

Bey Besetzung der Officiers-Chargen in den Reserve-Bataillonen erfolgt immer von dem Hofkriegsrathe die Bestimmung, ob und in wie weit dieselben von den Regimentern oder aus dem Pensions-Stande, oder durch die mit Charakter ausgetretenen Officiere besetzt werden sollen.

Was bey Besetzung der Officiers-Chargen in den Reserve-Bataillonen zu beobachten ist.

Hth. am 27. Sep. 805. G. 525.

Das Pioniers = Corps hat wegen Avancirungen den Vorschlag dem General = Quartiermeister = Stabe zu machen. Hth. am 4. Jul. 798. D 4434. und 4334.

Wie die Officiere der Landwehr = Bataillone in die Rang = Liste einzunehmen sind. Hth. am 19. Jan. 814. G 212.

Wie die Officiere von den Comitats = Frey = Divisionen, welche zu ihren Regimentern zurück kehren, hinsichtlich ihres Charakters zu behandeln sind. Hth. am 25. Sep. 778.

» » 5. Nov. 778.

» » 1. Feb. 810. G 770.

Was mit den Unter = Officieren und Cadetten der Armee, welche zur ungarischen Insurrection übersezt und daselbst als Ober = Officiere befördert wurden, bey ihrem Rücktritte zu den Regimentern zu geschehen hat. Hth. am 1. Jul. 810. G 6070.

Die Officiere der croatisch = slavonischen Insurrection, welche von Regimentern dahin übersezt und daselbst befördert wurden, sind bey ihrem Rücktritte ohne Unterschied um einen Grad minder in die Armee zu übernehmen. Hth. am 31. März 810. G 2661.

## §. 7816.

Das Pioniers = Corps hat den Vorschlag wegen Avancirung dem General = Quartiermeister zu überreichen.

## §. 7817.

Die Officiere der Landwehr = Bataillone sind ganz in die Rang = Liste derjenigen Regimente einzunehmen, welchen das Landwehr = Bataillon zugetheilt ist.

Die Officiere der gallizischen Reserve = Bataillone und Depots = Compagnien sind von denjenigen Regimentern in die Rang = Listen aufzunehmen, zu welchem sie zugetheilt wurden, und deren Namen die Bataillone führen; daher keine Vertheilung derselben unter die Werbbezirks = Regimente Statt finden kann, und solche sofort im Ganzen des betreffenden Regimentes mit ihrem Avancement nach Rang, Tour und Verdienst gleich ihren übrigen Officieren zu behandeln sind.

## §. 7818.

Den von den ungarischen Comitats = Frey = Divisionen zu den Regimentern zurück kehrenden Ober = Officieren ist bey dem Rücktritte zu ihren Regimentern nur dann der höhere Charakter beizulassen, wenn sie solchen vom Hofkriegsrathe erhalten haben, und sich darüber mit Verordnungen gehörig ausweisen; die bloß von den Comitaten avancirten Individuen aber treten in jene Charge zurück, welche sie bey ihrem Abgange vom Regimente bekleideten.

Jene Unter = Officiere und Cadetten der Armee, welche von den Regimentern zur ungarischen Insurrection übersezt, und daselbst ohne Bestätigung des Hofkriegsrathes von den betreffenden Comitaten und Jurisdictionen zu Ober = Officieren befördert wurden, sind, wenn sie auch mehrere Grade vorgerückt wären, doch nur in der jüngsten Charge, nämlich bey der Infanterie als Fähnriche, und bey der Cavallerie als Unter = Lieutenants, in die Armee einzutheilen, es muß jedoch bey diesen erwiesen werden, daß für sie die Conduite = Listen vollkommen günstig sprechen, und daß, wenn sie nicht zur Insurrection übersezt worden wären, sie bey ihren Regimentern die Beförderung zu Officieren erhalten hätten.

## §. 7819.

Jedoch ist Borerwähntes nicht für eine allgemeine Regel zu nehmen; daher jeder Unter = Officier, Cadett oder Gemeiner, welcher zur ungarischen Insurrection oder zu besonderen freywilligen Cavallerie = Corps übersezt, und daselbst ohne Bestätigung des Hofkriegsrathes zum Ober = Officiere befördert worden wäre, in die bey dem Regimente ehemals bekleidete Charge wieder zurück zu treten habe, und nur bey jenen kann eine Ausnahme gemacht werden, bey welchen der Erweis der fest gesetzten zweyfachen Bedingung wirklich eintritt.

## §. 7820.

Die Officiere der croatisch = slavonischen Insurrection, welche von Regimentern dahin übersezt wurden, sind ohne Unterschied um einen Grad minder in die Armee zu übernehmen; es wäre denn, daß sie selbst in ihrem Regimente eine weitere Beförderung betroffen hätte, in welchem Falle sie ihren Nachmännern nicht nachstehen, sondern in der Charge zu ihren vorigen Regimentern eingetheilt werden sollen, welche sie bey der croatischen Insurrection wirklich bekleidet haben; nur muß sich bey den in einer solchen Lage befindlichen Officieren die volle Überzeugung verschafft, und die Bestätigung des Regimentes = Commandanten eingeholt werden, daß sie, wenn sie bey dem Regimente verblieben, und nicht zur erwähnten Insurrection übersezt worden wären, nach ihrem Range und nach ihren Verdiensten die Charge wirklich erhalten hätten, die sie bey der Insurrection bekleideten, und daß sie durch ihren Rücktritt in einen geringen Charakter gegen Verdienst verkürzt würden.

Was die Unter = Officiere, Cadetten, Prima = Planisten und Gemeinen betrifft, welche aus dem Armee = Stande mit der Beförderung als Officiere zur Insurrection übersezt werden, haben sie, wenn sie auch mehrere Grade vorgerückt wären, doch nur in die jüngsten Chargen, nämlich bey der Infanterie als Fähnriche, und bey der Cavallerie als Unter = Lieutenants, in die Armee einzutreten.

§. 7821.

Die Officiere, welche bey Uebersetzung nicht nur zu den Frey-Corps, sondern auch zu den Stabs-Corps, nämlich zu der Stabs-Infanterie und zu den Stabs- Dragoner-Regimentern, dann bey dem Militär-Zuhwesens-Corps, einen doppelten Grad übersprungen haben, müssen nach ihrer Dissoolvierung um einen Grad zurück treten, mithin die Hauptleute und ersten Rittmeister, welche vom Ober-Lieutenant dazu gelanget sind, zum Capitän-Lieutenant und zweyten Rittmeister; die Unter-Lieutenants aber, welche von Unter-Officieren, Prima-Plañisten und Cadetten, dann Gemeinen dazu avancirt sind, vorher nicht 10 Jahre gedienet haben, und zur Infanterie zurück kommen, zu Fähnrichen zurück gesetzt werden.

Officiere, welche nicht nur bey den Frey-Corps, sondern auch bey den Stabs-Corps einen doppelten Grad übersprungen haben, müssen bey der Dissoolvierung desselben um einen Grad zurück treten.  
Stth. am 4. Jun. 779. G 3847, 3847 und 3849.  
" " 1. Jun. 791. G 6937.  
" " 31. Dec. 798.

§. 7822.

Um allen unverdienten und unzeitigen Beförderungen der Zöglinge der Olmüzer Cadetten-Compagnie von Seite der Regiments-Inhaber vorzubeugen, und den allerdings nicht zu verkennenden Nachtheil, der daraus sowohl für die gedachte Compagnie, als für den Militär-Dienst überhaupt entstehen müßte, hintan zu halten, wird dem Regiments-Inhaber zur Pflicht gemacht, daß die Zöglinge der Olmüzer Cadetten-Compagnie von der ersten und zweyten Classe, ohne ausdrückliche Genehmigung des Hofkriegsrathes niemahls, jene von der dritten aber, nach vorläufig von dem Cadetten-Compagnie-Commando eingeholter Erkundigung, und nur in dem Falle als Officiere ausgemustert werden dürfen, wenn das erwähnte Commando die vollkommene Angemessenheit des betreffenden Zöglings für die Officiers-Charge bestätiget.

Was bey Ausmusterung der Olmüzer Cadetten zu Officiers-Chargen beobachtet werden muß.  
Stth. am 29. Nov. 812. L 4007.  
" " 26. Jan. 814 G 448.

§. 7823.

Von den Neustädter Akademie-Zöglingen sind jene, die sich durch eifrige Verwendung auszeichnen, als Fähnriche, die minder fleißigen und weniger geschickten zu k. k. ordinären Cadetten, jene aber, die sich nicht allein von Seite der Verwendung nicht hervor thun, sondern im Cadetten-Hause sich übel empfohlen haben, mithin die Ausmusterung zu Fähnrichs-Chargen oder ordinären Cadetten nicht verdienen, nach vollendeten Erziehungsjahren als Regiments-Cadetten abzugeben.

Wie die Neustädter Zöglinge, welche sich auszeichnen, bey der Ausmusterung zu Chargen classificirt werden können.  
Stth. am 27. Apr. 793.

§. 7824.

Die Befegung der offenen Fähnrichsstellen hat solcher Gestalt vor sich zu gehen, daß immer eine derselben einem ausgemusterten Cadetten der Neustädter Akademie zu verleihen ist, die andere zur eigenen Vergebung dem Regiments-Inhaber anheim fällt, in die dritte ein k. k. ordinärer Cadett einzurücken, und dann wieder nach der vorgezeichneten Tour anzufangen hat, zu welchem Ende die Regimenter die zeitweisen Eingaben über die sich ergebenden solchen Oeffnungen an den Hofkriegsrath einzusenden haben, damit die Ausmusterungen in der Neustädter Akademie desto beförderlicher vor sich gehen können.

Wie die Befegung der offenen Fähnrichsstellen vor sich zu gehen hat.  
Stth. am 13. März 783. G 1123.

§. 7825.

Kein Kostgänger der Ingenieurs- und der Neustädter Militär-Akademie darf zum Officiere befördert werden, wenn nicht vorher von der Local-Direction der betreffenden Akademie das Zeugniß eingeholt worden ist, daß er die erforderlichen Eigenschaften zu einem Officiere wirklich besitze.

Wie sich bey Beförderung der Kostgänger der Ingenieurs- und der Neustädter Akademie zu Officieren zu benehmen ist.  
Stth. am 29. Dec. 813. L 4084.

§. 7826.

In allen Fällen, wo dem Cadetten-Hause Officiers-Stellen außer dem für sie zur Ausmusterung bestimmten Wege, aus besonderer Reflexion, zugewendet werden, ist vorher die Cadetten-Haus-Ober-Direction um die physische und moralische Beschaffenheit des betreffenden Subjectes zu befragen, die dann nicht anstehen wird, unverweilt die genaueste Auskunft zu geben.

Wann den Cadetten Officiers-Stellen außer dem bestimmten Wege zugewendet werden, ist die genaueste Auskunft über derselben Beschaffenheit einzuhohlen.  
Stth. am 16. Aug. 794. D 4267.

§. 7827.

Die Vergebung der Chargen bey den Stabs-Corps vom Hauptmanne abwärts hängt von dem General-Quartiermeister und von dem Armee-General-Commando ab.

Wem die Vergebung der Chargen bey den Stabs-Corps ansteht.  
Stth. am 3. Jun. 794. G 6497.

Wann den Officieren, welche von Regimentern zur Feldspitals-Dienstleistung gekommen sind, nach der Auflösung der Spitaler der ihnen zugesicherte höhere Charakter ertheilt werden kann.  
Hkth. am 28. Apr. 792. G 3844.

Die aus dem Pensions-Grade zu Spitalern angestellten Officiere haben auf Avancement keinen Anspruch.  
Hkth. am 30. Nov. 792.

Was für Ober-Officiere bey den Oekonomie-Commissionen anzustellen sind, und was hinsichtlich des Avancements derselben zu beobachten ist.  
Hkth. am 18. Dec. 776.

„ „ 8. Feb. 777.

Bei dem Beschäl- und Remontirungs-Departement hat kein Avancement ohne Hofkriegsräthliche Bewilligung Statt.  
Hkth. am 18. Apr. 792. D 1903.  
„ „ 10. März 815. K 901.

Wie die vacanten Regimenter ihre Avancements-Vorschläge einzureichen haben.  
Hkth. am 23. Nov. 796.

Was bey Avancements-Vorschlägen hinsichtlich derjenigen, die präterirt werden sollen, zu beobachten ist.  
Hkth. am 2. Sep. 790. D 4726.

Welche Officiere zum Fuhrwesen übersetzt werden können.  
Hkth. am 2. Sep. 790. D 4726.

Wann Adjutanten des Fuhrwesens-Corps zu Lieutenants befördert werden können.  
Hkth. am 20. März 808. D 617.

Wann Beförderungen bey der Marine für fremde Individuen Statt haben dürfen.  
Hkth. am 10. May 814. G 2941.

Diejenigen Garde-Individuen, welche zu den Regimentern kommen und dort avanciren, können nicht mehr zur Garde zurück treten.  
Hkth. am 24. Dec. 790.

Was dem Auditor und Rechnungsführer für eine Charge verliehen werden kann, wenn sie besondere Verdienste haben.  
Hkth. am 1. Sep. 807.

§. 7828.

Die Versicherung eines höheren Charakters für Officiere, welche zur Feldspitals-Dienstleistung angestellt werden, erstreckt sich nur auf solche, die hierzu von Regimentern ohne Avancement gekommen sind, und bey Auflösung des Feldspitals das Zeugniß einer ausgezeichneten guten Verwendung erhalten haben.

§. 7829.

Die Wohlthat des Avancements, und also der höheren Pensionirung, kann denjenigen Officieren, die aus dem Pensions-Grade zu den Spitalern übersezt worden sind, der Regel nach nicht zukommen, und nur bey einer besonders ausgezeichneten Dienstleistung wird hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 7830.

Bei den Oekonomie-Commissionen sind nur jene Ober-Officiere anzustellen, welche mit dem Degen nicht mehr wohl fortkommen können. Bei den Commissionen findet im Allgemeinen kein Avancement Statt, sondern bey einer Eröffnung ist vorzüglich auf jene zu sehen, die sich bereits in einer Versorgung befinden, oder bey den Regimentern einer Versorgung nahe stehen.

§. 7831.

Bei dem Beschäl- und Remontirungs-Departement hat in Zukunft keine Beförderung ohne ausdrückliche Hofkriegsräthliche Bewilligung Statt. Das Avancement der Officiere hat der Commandant an den Inspecteur, und dieser an den Hofkriegsrath vorzuschlagen.

§. 7832.

Die vacanten Regimenter haben ihre Avancements-Vorschläge mit der nothwendigen Rücksicht auf Billigkeit dergestalt an den Hofkriegsrath einzureichen, daß bey Entgegenhaltung der Conduite-Listen kein gegründeter Anlaß zu nothwendigen Ausstellungen genommen werden kann, und daß besonders, wenn ein in der Conduite-Liste gut beschriebener Officier zu übergehen angetragen wird, hinreichende Gründe dazu beygebracht werden.

§. 7833.

Bei Avancements-Vorschlägen überhaupt sind alle, die präterirt werden sollen, aufzuführen, und bey jedem, wie es der Dienst mit sich bringt, die Ursachen der Präterirung benzurücken.

§. 7834.

Solche Officiere, welchen die Fuhrwesenskenntnisse ermangeln, sind nicht zum Fuhrwesens-Corps zu übersetzen.

§. 7835.

Von nun an soll kein Adjutant des Fuhrwesens-Corps mehr gerade zum Lieutenant und Divisions-Commandanten befördert werden, außer er hat vorher als Wachmeister gut gedient.

§. 7836.

Ohne vorläufige Prüfung darf kein fremdes Individuum zum Officiere bey der Marine befördert werden.

§. 7837.

Die zu den Regimentern zu stehen kommenden Garden, welche dort avanciren, können nicht mehr zu der Garde zurück treten, sondern haben bey den Regimentern zu verbleiben.

§. 7838.

Dem Auditor und dem Rechnungsführer kann der Ober-Lieutenants-Charakter von dem Regiments-Inhaber, und wenn sie sich besondere Verdienste durch längere Dienstjahre erworben haben, auch der Hauptmanns- oder Rittmeisters-Charakter verliehen werden, welches jedoch in der Gebühr keinen Unterschied bewirkt.



§. 7839.

Bei den Genie-, Mineurs- und Sappeurs-Corps steht die nämliche Befugniß dem General-Genie-Directeur; bey den Jäger-Bataillonen, bey den Pioniers-Corps, den Pontoniers-Bataillonen und dem Fuhrwesens-Corps aber dem Hofkriegsrathe zu. Jeder neu angestellte Auditor ist längstens binnen drey Wochen vom Tage des ihm zugestellten Decretes an seine Bestimmung abgehen zu machen, und demselben eine beschränkte Marsch-Route, von der er unter keinerley Vorwand abgehen darf, ausfertigen zu lassen, der Abgangstag aber immer sogleich nachher anzuzeigen.

§. 7840.

Damit die Beförderungen in den Regimentern nicht zu gegründeten Klagen über Parteylichkeit Anlaß geben, und nicht zum Nachtheile vieler lange untadelhaft dienenden Officiere gereichen, haben sowohl die Inhaber als Stabs-Officiere hierbey mit Recht vorzugehen, und sie bleiben sowohl Seiner Majestät, als auch dem Hofkriegsrathe dafür persönlich verantwortlich, wenn, wider Vermuthen, derley Klagen vorkommen sollten.

§. 7841.

Die Ersetzung der Officiers-Chargen vom Hauptmanne abwärts erfolgt in außerordentlichen Fällen, welche die Uebersicht des Ganzen nothwendig machen, z. B. wenn viele Supernumeräre vorhanden sind, oder Frey-Corps errichtet werden, für die gesammten Gränz-Regimenter durch den Hofkriegsrath. Außer solchen Fällen, so wohl in Kriegs- als Friedenszeiten, bey den Banal-Regimentern durch den Banus Croatiae, bey den übrigen Gränz-Regimentern aber durch den Gränz-Inspecteur, und in Ermangelung eines solchen durch den Hofkriegsrath.

Bei Besetzung der Fähnrichsstellen ist zu beobachten, daß die erste solche Stelle einem guten conduisirten Böglinge aus der Ingenieurs- oder Neustädter Akademie verliehen werde; die zweyte Stelle der Willkühr des Banus Croatiae bey den beyden Banal-Regimentern, bey den übrigen Gränz-Regimentern aber dem jeweiligen Gränz-Inspecteur oder in dessen Ermangelung dem Hofkriegsrathe überlassen bleibt; die dritte dem tüchtigsten f. k. ordinären Cadetten verliehen; die vierte wieder der Disposition des Banus Croatiae und bezugsweise Gränz-Inspecteurs, oder in desselben Abgang dem Hofkriegsrathe vorbehalten, und endlich die fünfte abermahls einem Böglinge der Ingenieurs- oder Neustädter Akademie verliehen werde.

§. 7842.

Wenn bey den Gränz-Infanterie-Regimentern und bey dem Szekler Husaren-Regimente, im Falle eines ausbrechenden Krieges, die Officiers-Stellen vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts, welche sowohl bey den Feld-Bataillonen und den Husaren-Feld-Escadronen, als auch bey den Reservon sich geöffnet befinden, auf das schleunigste ersetzt werden sollen, und der Hofkriegsrath bewilliget, daß der Regiments-Commandant, oder in dessen Abwesenheit der das Regiments-Commando führende Stabs-Officier, die Ersetzung der offenen Chargen, in so weit keine Ueberzähligen mehr vorhanden sind, nach vorher eingeholter Bestätigung des commandirenden Generals, in dessen Bezirk sich das Regiments-Commando befindet, sogleich selbst vornehmen darf, sind sich folgende Punkte vorzüglich gegenwärtig zu halten:

1. Nur der Regiments-Commandant, oder in seiner Erkrankung und sonstigen Abwesenheit der das Regiments- oder Bataillons-Commando führende Stabs-Officier, keinesweges aber ein einzelner Bataillons- oder Divisions-Commandant ist befugt, die Beförderung zu veranlassen.
2. Diese Beförderungen dürfen keinesweges einseitig nur mit den Officiere der im Felde stehenden Regiments-Abtheilung vorgenommen werden, sondern sie haben, mit Einschluß der Reservon, im ganzen Bataillon oder Regimente, da dieses nur einen Körper bildet, vor sich zu gehen; dabey muß sich gewissenhaft und strenge an Verdienste und Rang gehalten werden, wofür der Regiments- oder Bataillons-Commandant, oder dessen Stellvertreter, dem Hofkriegsrathe verantwortlich bleibt.

Was hinsichtlich der neu angestellten Auditore bey ihrem Abgehen an ihre Bestimmung zu beobachten ist. Hth. am 7. Oct. 818. H 875.

Bei Beförderungen müssen die Regiments-Inhaber und Stabs-Officiere mit Recht vorgehen. Hth. am 21. Feb. 794. G 1810.

Wer die Befugniß hat, die Officiers-Chargen vom Hauptmanne abwärts bey den gesammten Gränz-Regimentern zu ersetzen.

Was bey Besetzung der Fähnrichsstellen zu beobachten ist.

Hth. am 22. Jan. 787.

» » 20. Jun. 798. G 6057.

» » 26. Jun. 805. B 1702.

Wie die unbesetzten Chargen vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts bey den Gränz-Regimentern, im Falle eines ausbrechenden Krieges, auf das schleunigste zu ersetzen sind.

Hth. am 13. Feb. 785.

» » 9. Oct. 813. B 4161.

3. Wenn eine Präterition oder fremder Einschub vorgenommen werden müßte, so ist hierüber, mit genauer Angabe der Gründe, dem commandirenden Generale die Anzeige zu erstatten, und dessen Genehmigung abzuwarten.
4. Nur die wirklich abgängigen Chargen sind zu ersetzen, nicht z. B. auch jene Officiere, welche erst zur Pensionirung angetragen sind.
5. Ist dem Hofkriegsrathe alle Monathe der Ausweis über die vorgenommenen Beförderungen, worin auch aufgeführt seyn muß, in wessen Stelle der neu Beförderte einrückt, sammt der Rangs- und Eintheilungs-Liste des ganzen Regiments oder Bataillons verläßlich einzusenden.

## §. 7843.

Was bey jenen Officieren, welche bey den Gränz-Bataillonen im Felde avanciren und nach ihrem Range in die Gränze zurück kehren, dafür aber ein nach dem Range älterer Officier in das Feld abgehen sollte, zu beobachten ist.

Hth. am 28. Jun. 796. B 2641.

Wenn Officiere, welche avanciren, bey den Gränz-Bataillonen im Felde stehen, nach ihrem Range in die Gränze zurück kehren, und statt derselben aus der Gränze andere nach dem Range ältere Officiere in das Feld abgehen sollten, so können dieselben, zur Vermeidung eines mit Kosten für das Aerarium verbundenen Hin- und Hermarsches, bey den Bataillonen im Felde unbedenklich gelassen werden; auch kann ein subalterner Officier statt eines anderen ohne Rücksicht auf Charge, mithin zum Bepspiel ein Fähnrich statt eines Unter-Lieutenants, oder umgekehrt, die Widmung erhalten; hingegen müssen überzählige subalterne Officiere bey den im Felde stehenden Gränz-Bataillonen wegen des höheren Genusses, der hieraus dem Aerarium zugeht, so viel möglich vermieden werden.

Ein Capitän-Lieutenant kann zwar statt eines Hauptmannes, aber nicht ein Hauptmann statt eines Capitän-Lieutenants im Felde bleiben, weil der Unterschied ihrer Gebühr im Felde zu beträchtlich ist.

## §. 7844.

Wie bey Ersetzungsvorschlägen aller erledigten Charan bey den Gränz-Regimentern vorzugehen ist.

Hth. am 13. Sep. 813. B 3331.

Den Gränz-Regiments-Commandanten ist die Befugniß eingeräumt, über alle erledigten Chargen die Ersetzungsvorschläge, mit Rücksicht auf Rang und Dienstkenntniß, zu verfassen, und diese der Bestätigung des vorgesetzten Armee-Commando's zu unterziehen.

## §. 7845.

Wenn die Ernennung der Oekonomie-Officiere zusteht.

Hth. am 30. März 808. B 671.

Die Ernennung der Oekonomie-Officiere nach dem von sämtlichen Stabs-Officieren des Regiments und bey Ober- und Unter-Lieutenants-Stellen in der Folge auch von dem Oekonomie-Hauptmanne mitzufertigenden Vorschlage ist bloß dem Hofkriegsrathe vorbehalten.

Die Oekonomie-Officiere haben kein gemeinschaftliches Avancement mehr mit den Officieren der Feld-Bataillone, und sie können, so wie bisher die Auditore und Rechnungsführer, nur mit besonderer Bewilligung zum Degen übertreten.

Dagegen steht ihnen nach dem Maße ihrer Fähigkeiten die Aussicht zur Vorrückung bey dem Gränz-Kriegs-Commissariate, bey den Gränz-General-Commanden, und selbst bey dem Hofkriegsrathe offen.

Diesjenigen, welche zum Feld-Kriegs-Commissariate befördert zu werden wünschen, müssen sich auch die für die Linien-Truppen bestehenden Normal-Vorschriften und das bey der übrigen Armee eingeführte Oekonomie- und Rechnungswesen eigen machen.

Ohne ein Zeugniß des bey dem General-Commando angestellten Ober-Kriegs-Commissars über die auch hierin mit vollkommener Zufriedenheit bestandene Prüfung kann keinem solchen Gesuche willfahret werden.

## §. 7846.

Wie bey den selbstständig organisierten Frey-Bataillonen das Avancement vor sich zu gehen hat.

Hth. am 4. Feb. 814. G 831.

Bey solchen neu errichteten Frey-Bataillonen, die als selbstständig organisiert und behandelt werden, haben sämtliche Chargen nicht im ganzen Corps, sondern in dem Bataillon nach ihren Rangsordnungen im Avancement zu rolliren. Zugleich haben auch derley abgesonderte und selbstständige Bataillone ihre Avancements-Vorschläge dem Armee-Commando einzureichen.

C.

Beförderung der kleinen Stabsparteyen.

§. 7847.

Wenn sich bey einem Regimente ein zum Arzte, Fouriere, Trompeter oder Schmide tauglicher obligater Mann befände, und hierzu befördert zu werden wünschte, so unterliegt es keinem Anstande, einen solchen, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, dem General-Commando anzuzeigen, und auf seine Beförderung, nach welcher derselbe doch noch obligat bleibt, anzutragen.

Was mit obligaten Leuten, die zu Ärzten, Fourieren ic. befördert zu werden wünschen, zu geschehen hat. Hth. am 1. Sep. 807.

§. 7848.

Die vacanten Chargen vom ärztlichen Personale können nicht anders, als durch den Oberst-Feldarzt ersetzt werden, welcher sich durch eine vorher gegangene Prüfung von der Tauglichkeit dieser Individuen zu der ihnen anvertrauten Obsorge in Behandlung der Kranken ohne Parteilichkeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Wer die vacanten ärztlichen Chargen ersetzen kann. Hth. am 28. Aug. 802. L 3216.

§. 7849.

Von diesen Unterärzten können nur die würdigsten, welche sich in Ausübung ihrer Kenntnisse besonders hervor gethan haben, mit Rücksicht auf ihre Conduite, auf weitere Beförderung einen Anspruch machen, zu welchem Ende der Regiments-Arzt, mit Genehmigung des Commandanten, den Vorschlag an den Oberst-Feldarzt zu erstatten hat.

Welche Unterärzte auf Beförderung Anspruch machen können. Hth. am 13. Jul. 799. B 2343. » » 28. Aug. 802. L 3216. » » 23. Sep. 803. L 4661.

§. 7850.

Die Fouriere, welche sich durch Eifer, Fleiß, Geschicklichkeit in ihrem Fache und durch eine gute Conduite besonders empfehlen, haben Anspruch, bey der Hofkriegsbuchhaltung und bey der Verpflegs-Bransche, dann als Kanzelley- und Rechnungs-Adjuncten untergebracht zu werden; eben so wird der Hofkriegsrath auch bey thunlicher Gelegenheit auf jene Fouriere einen gleichen Bedacht nehmen, die durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Moralität vor anderen sich auszeichnen.

Zu welchen Branschen vorzüglich geschickte Fouriere auf Beförderung Anspruch machen können. Hth. am 5. Jan. 803.

§. 7851.

Den geschickten Fourieren, welche Lust zum wirklichen Fuhrwesensdienste haben, und bey diesem Fache weiter zu kommen wünschen, ist die Gelegenheit dadurch zu verschaffen, daß sie als Wachtmeister eintreten können, wo sie sodann vom Wachtmeister, nach geordnetem und ausgeübtem Fuhrwesensdienste zu Adjutanten, dann zu Unter-Lieutenants und Divisions-Commandanten werden befördert werden.

Zu Wachtmeistern bey dem Fuhrwesens-Corps können geschickte Fouriere übersezt werden. Hth. am 20. März 808. D 617.

§. 7852.

Von den Fourieren der Regimenter können in der Folge nur diejenigen auf die Beförderung zu Rechnungs-Adjuncten bey den Monturs-Oekonomie-Commissionen Anspruch machen, welche, nebst Beybringung guter und glaubwürdiger Moralitäts-Zeugnisse, sich auch gültig ausweisen, daß sie die so genannten Humaniora und die Philosophie, wenigstens die Logik, gehörig absolvirt haben.

Welche Kenntnisse Fouriere haben müssen, die zu Rechnungs-Adjuncten befördert werden wollen. Hth. am 3. Oct. 806. E 3197.

§. 7853.

Verheirathete Fouriere können die Beförderung zu Rechnungs-Adjuncten nicht mehr erhalten, wenn sie nicht aus eigenem Vermögen eine dem minderen Rechnungs-Adjuncten-Gehalte gleichkommende Zubuße haben.

Zu dieser Beförderung haben keine verheiratheten Fouriere Anspruch. Hth. am 7. Jan. 807.

§. 7854.

Wenn sich bey Gränz-Regimentern ein Abgang an kleinen Stabsparteyen ergibt, so ist er gleich zu ersetzen; nur hat in der Zwischenzeit, bis die Ersetzung wirklich geschieht, die Gebühr dem Bau-Fonde zuzufallen.

Bei Gränz-Regimentern sind die abgängigen kleinen Stabsparteyen sogleich zu ersetzen. Hth. am 27. Apr. 773.

§. 7855.

Die Ernennung der Fouriere und der Stabschreiber in der Gränze, und zwar erstere nach vorgängiger kriegscommissariatischer Prüfung, stehet dem Regiments-Comman-

dem die Ernennung der Fouriere und Stabschreiber in der Gränze zusteht. Hth. am 20. März 808. B 671.

danten dort zu, wo keine überzähligen Fouriere oder durch längere Zeit vorgemerkte Individuen bey dem General-Commando vorhanden sind.

## D.

## Beförderung der Unter-Officiere.

## §. 7856.

Wer die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ernennen kann.

Hth. am 7. Jan. 781.

» » 15. Nov. 798. G. 10872.

» » 7. Jul. 805. G. 2927.

Alle Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ernennet, vermöge Vollmacht des Regiments-Inhabers, der Regiments-Commandant.

Der Ernennung hat jedoch (nach einem geendigten Kriege) immer die hofkriegsräthliche und General-Commando-Bewilligung aus dem Grunde voraus zu gehen, weil die überzähligen Chargen in der Armee zuerst eingebracht werden müssen.

## §. 7857.

Was bey Ersetzung der Unter-Officiers-Chargen zu beobachten ist.

Hth. am 1. Sep. 807.

Uebrigens muß bey Ersetzung der Unter-Officiers-Stellen mit der nähmlichen Gewissenhaftigkeit und Dienstesrücksicht vorgegangen werden, wie es bereits bey dem Absage B. von der Beförderung der Ober-Officiere näher aus einander gesetzt worden ist.

## §. 7858.

Wie die abgängigen Unter-Officiers-Chargen zu ersetzen sind.

Hth. am 24. Apr. 815. G. 2126.

und 2939.

» » 6. Jun. 815. G. 3492.

Der Ersatz der abgängigen Unter-Officiers-Chargen findet durch Avancement in so weit Statt, als derselbe nicht mit vorhandenen Supernumerären geleistet werden kann; jedoch ist vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß keine unevidenten Supernumeräre eingebracht werden, weil sie als nicht existirend zu betrachten sind.

## §. 7859.

Was bey Regimentern, welche abgängige Unter-Officiers-Chargen haben, und keine Supernumeräre vorhanden sind, beobachtet werden muß.

Hth. am 30. Oct. 779.

Wenn bey Regimentern Unter-Officiers-Stellen vacant werden, und von dem nähmlichen Grade keine überzähligen, hingegen von einem anderen Grade noch supernumeräre Unter-Officiere vorhanden sind, so bleiben derley vacante Unter-Officiers-Stellen einstweilen unbesezt; wenn aber bey einem Regimente eine Unter-Officiers-Stelle sich öffnet, und keine supernumerären Unter-Officiere im Regimente vorhanden sind: so muß ein Unter-Officier von einem anderen in dem nähmlichen Lande liegenden Regimente in die erledigte oder durch Vorrückung eines Individuums vom Regimente erledigt werdende Unter-Officiers-Charge eingesezt werden.

Die Einbringung der supernumerären Unter-Officiere hat sich nur von einem Infanterie-Regimente zu dem anderen, folglich nicht von der Infanterie zu der Cavallerie, und umgekehrt zu verstehen.

## §. 7860.

Was bey Avancierung zu höheren Chargen zu beobachten ist.

Hth. am 12. Oct. 772.

Bey Avancierungen ist zu beobachten, daß Beförderungen zu höheren Chargen nur dann Platz greifen, wenn in der nähmlichen Charge ein Abgang auf den complecten Stand und kein Supernumerär vorhanden ist.

Es findet aber nicht Statt, daß ein Individuum auch nur um einen Tag eher avancirt und in die höhere Gebühr gebracht wird, als eine solche Charge vacant geworden ist.

## §. 7861.

Die Chargen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Unter-Officiere dürfen nicht ersetzt werden.

Hth. am 31. Oct. 794.

» » 24. Dec. 794. D. 6222.

Die Regimente dürfen die Stellen der in die Kriegsgefangenschaft verfallenden Unter-Officiere nicht ersetzen, sondern der Dienst ist durch den Nachfolger in der Charge zu versehen, wie es in Fällen zu geschehen pflegt, wenn Chargen längere Zeit offen stehen, oder absent, oder commandirt sind.

## §. 7862.

Ein Unter-Officier, der in der Gefangenschaft feindliche Dienste angenommen hat, darf bey seiner Zurückkunft nicht als Unter-Officier angenommen werden.

Hth. am 18. Aug. 8. S. 1 4309.

Ein Unter-Officier, welcher in der Gefangenschaft feindliche Dienste angenommen hat, kann bey seiner Revertirung nicht wieder als Unter-Officier bey dem Regimente eintreten, sondern nur dann in seine vorige Charge befördert werden, wenn in derselben keine

Uebersähligen vorhanden sind, und solche offen ist, zu dem auch die Diensteseigenschaften, Gefangennehmung, überhaupt das Schicksal eines solchen Revertenten von der Art ist, daß ihm kein gegründeten Vorwurf in seinem Betragen zur Last gelegt werden kann.

§. 7863.

Bei einem Regimente, welches durch Gefangennehmung beynahe aufgelöst wird, hört jedes Avancement auf, und bey der Wiederformirung desselben kann der Regiments-Inhaber seine Rechte in Beziehung auf Beförderungen in dem Maße wieder anwenden, als man denselben vom Hofkriegsrathe zum Besten des Dienstes ins Besondere zu ermächtigen findet.

§. 7864.

Wenn bey den Reserve-Bataillonen mit Unter-Officieren nicht aufzukommen wäre, so wird dem General-Commando die Befugniß eingeräumt, zum Erfasse dieses Abgangs Unter-Officiere, welche von den Regimentern ihre Entlassung erhalten haben, als solche wieder anzustellen, geschickte junge Leute oder entlassene Gemeine, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, zu Unter-Officieren zu befördern, und dadurch die baldigste Complettirung dieser Regimenter zu erzwecken.

§. 7865.

Den Generalen der Artillerie-Regimenter wird die Ersetzung der Unter-Officiere und die Vorrückung der wirklichen Ober-Kanoniere, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und die Angemessenheit haben, überlassen; jedoch steht diese Ueberlassungen dem Gutbefinden des General-Artillerie-Directeurs zu; es kann aber der General diese Befugniß auch an den Regiments-Commandanten übertragen. So wie es dem General-Artillerie-Directeur frey steht, zu Ober- und Unterzeugwarte die Munitioneurs, oder auch fremde tüchtige Personen zu befördern, so ist auch seinem Gutbefinden überlassen, Ober- und Unterzeugwarte zur Feld-Artillerie unter dem Militär-Stande zu aranciren.

§. 7866.

Die Besetzung der Cadetten-Stellen bey den Artillerie-Regimentern bleibt dem Hofkriegsrathe vorbehalten, wozu zwar vorzüglich junge Leute aus der Neustädter Militär-Akademie gewählt, außer diesen aber auch k. k. ordinäre Cadetten von der Infanterie, welche Lust und Fähigkeit zum Artillerie-Dienste haben, überseht werden können.

Die Dienste haben die Cadetten in Allem, wie zuwachsende Recruten, zu leisten, und in der Zeitfolge werden sie nach Maß ihrer Verwendung und Fähigkeit zu Unter-Officiers-Diensten gebraucht, sofort nach Gutbefinden des General-Artillerie-Directeurs, jedoch ohne Vorrang vor den verdienstlichen Bombardieren, zu Ober-Officieren befördert, so daß ihr dießfalliges Avancement bloß von eigenen Verdiensten abzuhängen hat.

Sollte sich nach der Hand bey dem einen oder anderen zeigen, daß er zum Artillerie-Dienste nicht die Geschicklichkeit, sonst aber gute Eigenschaften habe, so wird er zur Infanterie als Fähnrich, oder nach Umständen als k. k. ordinärer Cadett, bey schlechter Aufführung aber als Gemeiner abgegeben werden.

§. 7867.

Wenn bey vorkommenden Erledigungen der Estandart-Führers-Stellen der Fall eintreten sollte, daß sich in dem Bezirke eines General-Commando's keine supernumerären Estandart-Führers befänden, so können solche durch hierzu geeignete Corporale um so mehr ersetzt werden, da diese mit dem Estandart-Führer ohnehin gleiche Löhnung beziehen.

§. 7868.

Die k. k. ordinären Cadetten-Stellen sind nur für solche Officiers-Söhne bestimmt, deren Väter bey der kaiserlichen Armee mit dem Degen dienen, das anderweitige Avancement hingegen hängt von dem jeweiligen Regiments-Inhaber ab.

§. 7869.

Kein Gemeiner ex propriis oder Regiments-Cadett ist gleich von seinem Eintritte an als Unter-Officier zu verwenden; auch darf er nicht ohne Unter-Officiers-Gebühr den

Was bey einem Regimente, welches durch Gefangennehmung aufgelöst wurde, hinsichtlich des Avancements zu beobachten ist. Hth. am 31. Jan. 814. G 362.

Was bey Ersetzung der Unter-Officiers-Chargen bey den Reserve-Bataillonen zu beobachten ist. Hth. am 2. Oct. 805. G 5385.

Was bey Avancirung und Hth. am 4. May 772.

bey Besetzung der Cadetten-Stellen bey den Artillerie-Regimentern zu beobachten ist. Hth. am 31. Oct. 780.

Was bey Ersetzung der Estandart-Führer, Hth. am 23. Dec. 810. G 10520.

dann der k. k. ordinären Cadetten zu beobachten ist. Hth. am 16. Aug. 794. D 4308.

Was wegen Avancement der Gemeinen ex propriis zu beobachten kommt. Hth. am 22. März 807. L 604.

Corporals = Stock tragen, sondern diese Gemeinen ex propriis sind, wie die übrigen Gemeinen und Gefreyten, in offene Corporals = Stellen nur nach Verdienst zu befördern, sodann aber auch im Stande und in der Gebühr als wirkliche Unter = Officiere einzubringen.

§. 7870.

Was mit verdienstvollen Unter = Officieren, welche auf kein Avancement mehr hoffen können, zu geschehen hat.

Hkth. am 8. Apr. 791. G 3644.

Verdienstvolle Regiments = Unter = Officiere, die bey den Regimentern mit der Dienstleistung nicht recht mehr fortkommen, folglich auch kein Avancement mehr hoffen können, sind mit einem Avancement bey den Feldspitalern anzustellen, damit sie, bey Auflösung der Feldspitaler bey dem Cordon, bey Garnisons = Regimentern oder zu anderen solchen geringen Anstellungen oder mit der ihrem Officiers = Charakter anklebenden Pension in die Invaliden = Versorgung zu stehen kommen mögen.

§. 7871.

Ohne vorläufiges Einvernehmen mit dem Commandanten des Pioniers = Corps dürfen die Regimenter keinen Unter = Officier mit Beförderung an sich bringen.

Hkth. am 25. Feb. 813.

Die Regimenter dürfen ohne voraus gegangene Rücksprache mit dem Commandanten des Pioniers = Corps keine bey diesem Corps zu dem Pioniers = Dienste gebildeten Unter = Officiere mit Beförderung an sich bringen.

§. 7872.

Wie das Avancement bey den Bancal = Cordonisten vor sich zu gehen hat.

Hkth. am 8. Apr. 780.

Die Bancal = Cordonisten können nur alsdann als Unter = Officiere und Gefreyte in Vorschlag gebracht werden, wenn sie sich im Cordons = Dienste vorzüglich auszeichnen; widrigen Falls die abgängigen Unter = Officiers = Stellen durch halbinvalide Unter = Officiere der Regimenter zu besetzen sind.

§. 7873.

Ohne hofkriegsräthliche Bewilligung hat bey dem Beschäl = und Remontirungs = Departement kein Avancement Statt.

Hkth. am 12. Apr. 792. D 1903.

» » 10. März 815. K 901.

Bey dem Beschäl = und Remontirungs = Departement hat, ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung, keine Beförderung Statt; daher jedes Mal der Commandant das Avancement der Unter = Officiere dem Hofkriegsrathe vorzuschlagen hat. Es wird jedoch möglicher Bedacht genommen werden, bey vorkommenden Erledigungen die vorzüglich geeignete Mannschaft des Departements durch Beförderungen zu belohnen und andere dadurch zu ihrer Ausbildung aufzumuntern.

§. 7874.

Woher gute Unter = Officiere, falls das Stabs = Dragoner = Regiment Mangel daran hat, genommen werden können.

Hkth. am 1. Apr. 795. G 3049.

Wenn das im Kriege errichtet werdende Stabs = Dragoner = Regiment Mangel an guten Unter = Officieren hat, und zum Nachzügeln derselben junge Leute aus Regiments = Erziehungshäusern zu bekommen wünscht, so kann, in so weit in den Regiments = Erziehungshäusern solche Knaben bereits heran gewachsen sind, die bey der Cavallerie zur Dienstleistung die Tauglichkeit haben, und zu Unter = Officieren die Hoffnung geben, dem Stabs = Dragoner = Regimente eine solche Aushülfe geleistet werden.

§. 7875.

Was bey Avancirungen der Verpflegsbäcker,

Hkth. am 5. Apr. 813. A 1237.

Zu Verpflegsbäcker = Unter = Officieren bey dem Verpflegs = Magazine dürfen nur taugliche, des Lesens, Schreibens, Rechnens und des Bäckerhandwerkes kundige, starke Individuen, bey welchen vorzüglich ein gutes moralisches Betragen berücksichtigt werden muß, befördert werden.

§. 7876.

Dann was hinsichtlich der Beförderungen bey den Monturs = Oekonomie = Commissionen zu beobachten ist.

Hkth. am 8. Feb. 777.

Bey den Monturs = Oekonomie = Commissionen ist sich bey der Beförderung zum Ober = und Untermeister, dann zum Altgefellen, bloß nach der Fähigkeit zu richten, und darüber die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuholen.

Wenn unter dem Alt = oder Jung = Milizer = Professionisten = Personale einem verdienten Manne ein Gebrechen zustieße, das ihn in Betreibung seines Handwerkes hinderte, so kann er als Gefreyter, Unter = Officier oder Militär = Handlanger bey der Commission verbleiben, wozu jedoch ebenfalls die hofkriegsräthliche Bewilligung einzuholen ist.

§. 7877.

Gemeine, welche bey der ungarischen Insurrection befördert worden sind, müssen wieder als Gemeine in die Armee eintreten.

Hkth. am 29. März 810. G 2397.

Die zu der ungarischen Insurrection oder zu sonstigen freywilligen Cavallerie = Corps zu stehen kommenden Gemeinen, wenn sie gleich von den Commandanten oder Jurisdictionen

zu Unter-Officieren avancirt worden sind, haben dennoch nur als Gemeine wieder in die Armee oder zu ihren vorigen Regimentern zurück zu treten.

§. 7878.

Da sich bey vielen Gränz-Regimentern oft der Fall ereignet, daß mehrere Unter-Officiere abgängig, dagegen auch bey verschiedenen anderen noch überzählige Unter-Officiere vorhanden sind, deren Einbringung in die vacante Charge bey den fremden Regimentern nicht wohl thunsich ist, so können derley abgängige Chargen, nach vorher eingeholter Bewilligung, ersetzt werden.

Was wegen Ersetzung der Unter-Officiers-Chargen bey den Gränz-Regimentern zu beobachten ist.  
Hth. am 26. May 805. B. 1347.

§. 7879.

Wenn die bey den Gränz-Regimentern stehenden Wandisten als Spielleute nicht geeignet sind, so haben diejenigen dieser Individuen, die eine gute Aufführung hoffen lassen, auf Unter-Officiers-Chargen Anspruch.

Spielleute bey den Gränz-Regimentern haben auch Anspruch auf Unter-Officiers-Chargen.  
Hth. am 2. Apr. 793. B. 1309.

